

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 88 (1976)

Artikel: Aargauische Frühzeit : 1803-1852
Autor: Vischer, Eduard
Kapitel: IV: Anhang
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Anhang *

Ein Blatt zur Zeitgeschichte der Schweiz

von Dr. K. L. Bruggisser

Dort wo aus dem Stamm, Kern und Herzen der Schweiz der Strom konfessioneller Verschiedenheit ausfließt, dort auf den blutgetränkten Schlachtfeldern an der Bünz, schien der Geist religiöser Zwietracht und kirchlicher Befeindung zu Grabe gegangen und bei den hadernden Eidgenossen der Erkenntniß gewichen zu sein, daß verschiedene christliche Glaubensbekenntnisse, je gewissenhafter ihre erhabenen Lehren der Gott- und Menschenliebe befolgt werden, aufrichtig und friedlich neben einander leben, und dem Menschen die Segensfülle der göttlichen Wahrheit bringen und forterhalten können.

Ein Jahrhundert hinab durchzuckte kein Blitzesstrahl religiösen Hasses die Gauen der Eidgenossen; kirchenparteilicher Fanatismus hatte die Waffen aus der Hand gelegt, und diese dem Freiheitsbruder in dem Bruderland zur freundlichen und friedlichen Verständigung geboten.

Selbst der Sturm, der zwischen Abend und Morgen zweier Jahrhunderte Europa bis auf seine Grundtiefen erschütterte und das alte Gebäude

* Wir beschränken uns in dem dokumentarischen Anhang zu unserem Buche, der zunächst etwas weiter geplant war, auf dieses eine Stück. Dieses bildet die allgemeine Einleitung zu der «Rekurseinrede für J. N. Schleuniger und Konsorten, Rekursiten gegen die Aargauer Justizkommission bzw. deren Mandanten, den Kl. R. von Aargau, Rekurrenten, das die Rekursiten von der Anklage verbrecherischer Ruhestörung und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit freisprechende Urteil des löbl. Bezirksamtes von Baden d. d. 28. Merz 1844 betreffend». Wir brechen auf S. 15 der 32 S. umfassenden Broschüre, die bei Meier und Zeller in Zürich im Drucke erschien, ab, und zwar unter dem Obertitel «Professor Schleuniger und die aargauische Regierung» und dem Untertitel, den wir allein über das ausgewählte Stück gesetzt haben. Obwohl auch in der Folge noch manche Bemerkung allgemeineren Gehaltes einfließt, würde die volle Wiedergabe wohl den Eindruck eher mindern denn vermehren. Der Prozeß als solcher, so interessant er ist, braucht uns ja heute nicht mehr notwendig zu kümmern. Es ging, wie so oft, darum, daß Opponenten als Staatsverbrecher behandelt und diffamiert wurden. Über J. N. Schleuniger, der nach umfassenden Studien in Deutschland als Professor an der Bezirksschule Baden wirkte – so nannte man die Bezirkslehrer bis zur Jahrhundertwende in den katholischen Gegenden des Aargaus – und in der zweiten Lebenshälfte als Redaktor und Vorkämpfer der Volksrechte, liest man alles Nötige in der guten Würdigung in Biographien, 205 ff. Siehe auch oben 334.

der Eidgenossenschaft einstürzte, ließ das Bedürfniß der Einigung nur dringender fühlen, und den konfessionellen Unterschied desto mehr in tiefen Hintergrund treten.

Der Weisheit der Staatsmänner folgte allmählig auch das Gefühl der Bevölkerungen, und man lernte sich als Kinder einer Mutter, als die Söhne eines Landes ehren und achten. Das Bewußtsein der schweizerischen Nationalität war neu erstarkt, und der Drang damaliger Zeiten führte den Eidgenossen praktisch die Lehre ihrer wahren vaterländischen Interessen vor Augen.

Sie begriffen sie, und bestanden im sturm- und kriegsumbrauten Lande eine weltgeschichtliche Periode rühmlicher, als es manch anderm Volke vom Schicksale vergönnt war. Das Vaterland ward wieder aufgebaut, und die Eidgenossen verlebten leidliche Tage in dem neuen Gebäude, wo auch die Kirchen beider Glaubensbekenntnisse neben einander standen. Die eine ehrte sich in der Achtung der andern, und in den Herzen der Gläubigen die Saat der göttlichen Wahrheit zur schwellenden Frucht menschlicher Vergeistung zu bringen, war das Ziel und der edle Ehrgeiz ihrer Thätigkeit.

Die seit Jahrhunderten mit vielen Leiden hin- und herbewegten, nach und nach durch Verträge geordneten Verhältnisse der katholischen Kirche und ihrer ausgetretenen Tochter – der protestantischen – wurden sorgfältig geachtet, und die Bekenner der einen enthielten sich jeglichen Eingriffes in den Rechts- und Wirkungskreis der andern.

Auch selbst in denjenigen Landen, wo Bekenner beider Kirchen unter einer Staatshoheit lebten, wurde jeder Theil als mit seiner Konfession von dem andern unabhängig angesehen, und der Eine sagte dem Andern nicht, was er auf dem Gebiete seiner Kirche nöthig habe, oder allfällig entbehren könnte. So wurden auch die einzelnen Institute des Katholizismus geachtet und in ihren Rechten geschirmt. Der Staat übte gegen die Kirchengesellschaften wie gegen andere allgemeinere Genossenschaften das Obergerichtsrecht aus, – *nequid respublica detrimenti capiat*.

So lebten in Helvetien die Bekenner beider Kirchen zusammen bis zum Jahr 1814, wo die angestrebte Universalmonarchie des großen Kaisers zusammenfiel, und auch die dadurch theilweise veränderten Verhältnisse der Schweiz neu geordnet werden sollten.

Es geschah durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815, worin sich die Stände eidlich versicherten, – «daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und

Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen».

Die vermehrten territorialen Vermengungen von Bekennern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse unter oft überwiegende Majoritäten einer Konfession schienen insbesondere für die kirchlichen Institute der Katholiken eine über dem Belieben des einzelnen Standes stehende Garantie rathsam und nöthig zu machen.

Die katholische Kirche forderte sie, und die Eidgenossen, von jeher ausgezeichnet auch durch Frömmigkeit, unwandelbare Treue und geraden Rechtssinn, gaben sie durch die Vertragsbestimmung:

«Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

Auch die einzelnen Kantonsverfassungen, namentlich die aargauische, sichert grundgesetzlich die eine und die andere Kirche und den Kultus ihrer Bekenner. Überall, wo eine gemischte Bevölkerung war, betrachtete man die friedliche Koexistenz beider Glaubensbekenntnisse durch die Gewähr voller gegenseitiger Unabhängigkeit in Kirchensachen als die erste, längst außer allem Zweifel liegende Bedingung einer glücklichen Zukunft, weil der ächte Schweizer in Nichts – und am allerwenigsten in Konfessionsverhältnissen – eine Unterdrückung eines Schweizers will.

So vergingen 15 Jahre des Friedens und schweizerischer Eintracht, und ist es der thätigen Sorgfalt der Regierungen auch nicht überall gelungen, in allen Einzelheiten die wünschbaren Zwecke zu erreichen, so herrschte doch nirgends ein der Kirche feindlicher Geist, sondern überall das redliche Bestreben vor, mit weiser Mäßigung das Mögliche zu erzielen, und dem Rechte seine Geltung angedeihen zu lassen.

Insbesondere in den Kantonen von gemischten Bevölkerungen war es nicht bloß Folge des Rechtes, sondern galt als ein Gebot ehrenhafter Staatsklugheit, sich in konfessionellen Dingen nur mit der größten Zartheit zu berühren, und nicht einmal dem Scheine irgend einer ungebührlichen Einmischung auszusetzen.

Im Aargau, wo diese Haltung bis zum Jahr 1830 nur einmal zur Konkordatszeit bedroht war, hatte die konfessionelle Verschiedenheit so sehr das Bemerkbare verloren, daß die jüngere Generation gar nicht

mehr darauf achtete, und auch ältere Männer Jahre lang in Beziehungen zusammen stehen konnten, ohne daß Einer vielleicht nur die Konfession des Andern gekannt hätte. Es herrschte ein freundliches und friedliches, beinahe ins Familienleben übergehendes Zusammenleben, das den beobachtenden Vaterlandsfreund nur mit Freude über eine solche fortschreitende Kultur des Menschengesistes und der Vernunft Herrschaft erfüllen konnte. Ein Jüngling war der Aargau, geschmückt mit allen Gaben des Geistes, des Herzens und der Schönheit, berufen das edelste Geschick zu erfüllen, das einem Gemeinwesen im Schooße des alten Freiheitsbodens an der Völkerscheide der Alpen zu Theil werden kann.

Zehn Jahre haben hingereicht, um den Blühenden hart am Grabe vorüberzuführen, und noch trägt er die Keime schwerer Krankheit in seinem Innern.

Als der Siegesdonner des Volksprinzips über die restaurirte revolutionär gewordene Feudalmonarchie im Juli 1830 aus Frankreich in den Thälern der Schweiz widerhallte, schlug da auch bald die Springfluth der Demokratie über die engen Dämme des Jahres 1815.

Wie verschieden die nächsten Veranlassungen, wie verschieden die angewendeten Mittel, – die Verfassungen fielen in den meisten Kantonen. Eine neue Zeit war herangebrochen, ein neues Geschlecht herangewachsen; *es drängte sie ins Geleite des Lebens.*

Die neue Demokratie siegte über die veraltete; die Obrigkeit wurde Regierung, der Beamte stieg vom Beherrscher zum Diener des Volkes herab, und das demokratische Prinzip erhielt überall eine Ausdehnung bis an die Grenze des Repräsentativsystems.

Bietet das Verhältniß von Kirche und Staat bei dem rücksichtsvollsten gegenseitigen Verhalten schon bisweilen Stoff zu Divergenzen dar, und waren noch ungelöste Fragen als Erbschaft einer frühern Zeit übernommen worden, so war es leicht begreiflich, daß sich die junge demokratische Gewalt, wie jede Kraft schon an sich den höchsten Äußerungsraum sucht, auch nach dieser Richtung hin auszudehnen strebte.

Sie wollte nicht konniviren, nicht transigiren, sie wollte entscheiden, befehlen, und wie die Bemühungen doch nicht zum Ziele führten und man vor den verletzten Volksgefühlen Besorgnisse zu hegen anfang, rasch den Knoten mit dem Schwerte zerhauen. Der Hieb fiel, aber der Knoten blieb. An der Natur des Stoffes hatte sich die Kraft erschöpft; man mußte umkehren, mit dem Gefühle, was man gewollt, nicht gekonnt zu haben.

Dieser mehrjährige Kampf kostete die Staatsgewalt sehr viel, und nützte ihr sehr wenig; sie verlor das Vertrauen und die Anhänglichkeit der katholischen Bevölkerung des Landes, die mit der protestantischen beinahe die gleiche Waage hält.

Im Verlaufe desselben wurde zugleich eine reiche Saat der Unzufriedenheit ausgestreut, deren bedenkliche Rückwirkung bei der in einigen Jahren bevorstehenden, gesetzlich nothwendigen Revision des Staatsgrundgesetzes sich bei einigem Klarblick voraussehen ließ.

Die Einsichtsvollern und Billigen, das Gefährliche der bisherigen Richtung einsehend, lenkten ein, und die Hartnäckigen mußten dem Drange der Umstände weichen; es erging ihnen wie größern Männern und Staaten der Vorzeit und der Gegenwart. Wurde auch mit der glücklichen Fertigkeit des Steuermanns auf der Höhe der Welle gekehrt, die moralische Niederlage war vorhanden, und konnte dem richtigen Volksgefühl durch keine «authentische Interpretation» verhüllt werden.

Der Wendepunkt aktiven Vorschreitens war eingetreten und das Aufhören eines nur schädlichen Kampfes von der ersten Stelle der obersten Landesbehörde aus verkündigt. Das Grenzgebiet sollte streng gehütet, aber jede weitere nutzlose Diversion aufgegeben werden, war die allgemeine Meinung der Einlenkenden, die auch die nachfolgende Zeit hindurch ihre praktischen Folgen in einer rücksichtsvollern Behandlung der katholischen Kirche, ihrer Organe und Institute hatte.

Gleichwohl hatte der Kampf unglückliche Nachwirkungen. Die kleine Partei, welche die Gründe durch Leidenschaft ersetzt, dem gebieterischen Drange der Umstände aber hatte weichen müssen, schied mit einem tiefen Groll gegen die natürlichen Stützen der so energisch ausgedrückten, verletzten religiösen Gefühle der Katholiken, gegen den Klerus und die Klöster, eine Abneigung, die um so tiefer ging, je mehr sie unterdrückt werden mußte. Diese harrete nur des Augenblickes, um sich reichlich zu entschädigen.

Auf der andern Seite war ein eben so tiefes Mißtrauen in die Gemüther gedrungen, das trotz mehrfachem billigem Entgegenkommen der Staatsgewalt, auf lange nachwirkenden Ursachen beruhend, nicht in so kurzer Zeit beseitiget werden konnte, zumal jene nur langsam ihre frühere Richtung verlassen und auch auf Mitstände Rücksicht nehmen wollte. Wir glauben auch, daß sie, durch eine herbe Erfahrung belehrt, in der Folge die Schranken weiser Mäßigung eingehalten hätte; und die unentschuld bare Hartnäckigkeit, womit das Mißtrauen dennoch genährt und

festgehalten wurde, hat manche der verderblichen Folgen verschuldet, womit die Katholiken später heimgesucht wurden.

Andererseits wieder hätte man die gegönnte Frist bis zur Verfassungsrevision weislich benutzen sollen, um den kirchlichen Streitstoff nach Möglichkeit zu vermindern, es wäre am Politischen noch genug geblieben. Zur rechten Zeit das Rechte zu gewähren, ist Klugheit, und wird mit Dank aufgenommen; in der äußersten Noth sich die Erfüllung einer begründeten Forderung abzwängen lassen, ist widerstandsunfähige Schwäche, und der Geber wird verhöhnt.

Man handelte nach keinem klar erkannten Gedanken, schwankte immer hin und her, und so dauerte der stille Kriegszustand gleich einem schleichenden Fieber fort; Alles wurde beidseitig auf die Revision verlagt, vor der Manchem aus verschiedenen Gründen bangte.

Inzwischen ging auf dem rein politischen Gebiete die 1830er Partei immer weiter; sie wurde stets ausschließlicher und dann destruktiv; sie schien sich für das Fehlschlagen ihrer staatskirchenrechtlichen Plane auf einem andern Felde entschädigen zu wollen. Durch Kenntnisse und Erfahrungen hervorragende Persönlichkeiten traten aus ihren Reihen, weil sie der extremen Richtung nicht folgen und sich durch kein knechtliches Verhältniß im Dienste staatsverderblicher Leidenschaften persönlich herabwürdigen, und zudem eine unberechenbare Schuld gegen die Zukunft des Landes aufbürden wollten.

Haß und niedrige Verfolgung war der Dank, der ihren vieljährigen Leistungen und dem gewissenhaften Handeln der Gegenwart folgte. Das Bewußtsein, recht gethan zu haben, schützt jedoch den Mann von Ehre und Pflicht gegen die schmutzigen Pfeile der Parteileidenschaft, in der öffentlichen Meinung der denkenden Menschen, und diejenigen, die nicht denken oder nicht denken können, haben keine Meinung und kein Urtheil.

Endlich kam mit schweren Besorgnissen das Revisionsjahr 1840. Man fühlte die Größe der Aufgabe, die Gefahr der nahenden Zeit, und schien sich in diesem Gefühle einen Augenblick vereinigen zu wollen, um in Benutzung aller ordnender und einflußreicher Kräfte in eine solche Lage zu versetzen, um Vertrauen zu erwecken, zu verdienen, und allen billigen Ansprüchen aller Klassen und Landestheile nach Möglichkeit zu entsprechen. Gerne hätte man die Revision ganz umgangen.

Ist der Übergang aus einem grundgesetzlichen Zustande in einen andern, das Provisorium, ohnehin nicht geeignet, die Bande der geselli-

gen Ordnung fester zu ziehen, so hatte sich im Aargau überdieß ein vieljähriger Stoff aufgehäuft, der jetzt auf einmal sich entzündete, und die Volksleidenschaften, vorab bei den Katholiken, die gerechte Beschwerden hatten, in helle Flammen setzte. Man glaubte, der Rechnungstag sei gekommen!

Will man dem Gerechten, dem Billigen seine Geltung lassen, so muß man anerkennen, daß die Katholiken Gründe hatten, praktische Garantien gegen die Wiederkehr neuer Angriffe auf ihre Kirche und kirchlichen Institute wünschen zu müssen und fordern zu können. Diese hätten sie bei einem klügerm Benehmen auch wohl erlangt; allein die bunte Mischung zum Theil ungereimter Forderungen aller Art und die übertriebene und drohende Form, in welcher sie geltend gemacht wurden, mußten jeden unabhängigen Verstand, je mehr er geneigt war, für das wirklich Begründete Hülfe zu bieten, verletzen, weil die Übertreibung stets der Feind des Guten ist. Dennoch hätte die gemäßigte Meinung, deren Kern im Ausschusse saß, entschiedene Oberhand gewonnen, wenn zum kirchlichen Stoffe nicht die Frage des Fortbestandes und des ämterreichen Herrschens jener Partei hinzugekommen wäre, die nur von der Unordnung lebt und nur durch fortdauernde Aufregung der Gesellschaft sich zu erhalten vermag.

Diese fürchtete, wenn die begonnene Einigung der gemäßigten Elemente durch die Verfassung ins Leben überginge, wie überflüssiges Kriegsvolk abgedankt zu werden. Sie hatte nicht Unrecht, dieses zu glauben, und das engere und weitere Vaterland hätte es schwerlich bereuen müssen, wenn es geschehen wäre.

Die Art und Weise, wie die Reklamationen aus den Freienämtern betrieben wurden, und die Abgeschmacktheit vieler Forderungen, drückten dieser beinahe eingegangenen Partei das Heft in die Hände; sie rief, wohl überzeugt, daß sie wenig politischen Boden hatte, mit denselben Mitteln, wie die andere, eine kirchenparteiliche Reaktion hervor, um von diesem Gebiete aus wieder emporzukommen. Sie weckte und schürte die konfessionelle Abneigung der Protestanten und steigerte sie bis zum Fanatismus. Jedes Wort der Mäßigung, die auch hier ihre Vertreter fand, wurde erstickt.

Die Leidenschaft der Presse überstieg alle Grenzen, ein Theil derselben athmete und predigte Mord. Die gegenseitige Erbitterung nahm immer zu, und in diesem wüsten, wilden Taumel des entfesselten Fanatismus war dem Versöhnungs- und Friedenswerke, dem ersten Verfassungs-

entwurfe, schon der Tod bereitet, ehe er vom Großen Rathe nur endlich berathen und beschlossen war. Er wurde von beiden Konfessionstheilen, mit gleicher verblendeter Einstimmigkeit, verworfen.

Nun waren die Unglückslose für das Aargau gefallen, und der katholische Landestheil sollte das erste Opfer derselben sein!

Der neue Verfassungsentwurf wurde nun, um seiner Annahme wenigstens nach einer Seite hin sicher zu sein, und nach den längst vorhanden gewesenen Gelüsten zur Beseitigung der Parität, d.h. des bisherigen politischen Gleichgewichtes beider Landestheile, im Sinne und Interesse eines Theiles durch eine Mehrheit entworfen, die sich mit Beihülfe einiger naturalisirter Fremdlinge und anderer Individuen, die im Volke keine Wurzeln haben, und bloß nach persönlichen Berechnungen handeln, leicht bilden ließ.

Der noch kurz vorher förmlich und feierlich verkündete «Friedensgrundsatz» jenes politischen Gleichgewichtes ward mit allen Konsequenzen beseitigt, und die Zurücksetzung, die Inferiorirung, die Unterdrückung des bisher gleichberechtigten katholischen Landestheiles ins System gebracht.

Die Verfassung wurde von denjenigen, in deren Interesse sie entworfen war, angenommen, von den Katholiken aber mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Mehrheit verworfen. Die Mehrheit im Ganzen war zu klein, um unter so kritischen Umständen eine Regierung darauf zu gründen.

Der Kleine Rath, dessen Mitglieder größtentheils entweder dem Gewerbsstande angehören oder es vorziehen, von den Anstrengungen einer bescheidenen Berufspraxis in der Sonne der Gewalt auszuruhen, fühlte sich der Aufgabe, das Banner der gemeinsamen, bleibenden und wahren Interessen aller Theile des Vaterlandes, hoch und fest über die bunten Fahnen der Parteien zu tragen, und mit landesväterlich-erhabener Gesinnung auf dem Kapitol der nicht bloß formellen, sondern geistigen Einigung als Siegeszeichen der Staatsweisheit aufzupflanzen, nicht gewachsen; er erreichte lange nicht seine so oft und viel getadelten Vorgänger, und wurde von der raschen Strömung einer siegverheißenden Partei fortgerissen, ohne gegen die gährenden und tobenden Volkselemente noch mit der nöthigen Schwer- und Repressivkraft die höhern Interessen des Ganzen mit würdevoller Unbefangenheit zu vertreten.

Jetzt handelte es sich darum, den Verfassungssieg in die Szene und die widrigen Oppositionselemente bleibend zum Schweigen zu bringen, und man griff gleich zur Gewalt, der alsobald ein Aufstand folgte.

Wie und von wem? er gemacht worden ist, wird und soll die Zeitgeschichte einst näher beleuchten. Noch einmal begegneten sich die Katholiken und Protestanten auf dem Felde von Villmergen, umschwirrt von den Geistern der Brüder, die dort sich einst im Glaubenshaß erschlagen. Der abgekühlte Muth der modernen Zeit verhinderte auf beiden Seiten größeres Unglück.

Die verletzte öffentliche Ordnung, das Grundgesetz war angenommen, die Minderheit mußte es respektiren, wie ungünstig und ungerecht es auch gegen sie sein mochte, noch vielmehr aber die Wohlthust, einen längst glühenden Rachedurst an verhaßten Gegnern zu befriedigen, drückte einem Heere die Waffen in die Hand, das größer war, als das, womit im Jahr 1807 Junot Portugal eroberte. Die aufgestandenen Bezirke (Freiämter) wurden mit Waffenmacht überzogen und unterdrückt; sie wurden wie eroberte Provinzen behandelt, und Frey hauste darin, wie weiland Alba in den Niederlanden, nur ohne dessen Talent.

Die Regierung war im Lager, der Kleine Rath in Aarau.

Der nächste Schlag fiel auf die Klöster. Der Augenblick schien günstig; warum sollte man nicht thun, was man schon längst unterm Herzen getragen hatte, und das Geld war für ein radikales Regiment, das dem Volke nichts abfordern darf, wenn es bestehen und dennoch Staat im Staate treiben will, auch zu gebrauchen. Also sollten sie aufgehoben werden, womit überdieß die katholische Meinung einen moralischen Halt verliert, und die Landesbewohner in größere ökonomische Abhängigkeit von der Staatsgewalt kommen!

Der Neffe nahm nicht Zeit, hatte nicht Geduld, den natürlichen Tod des kinderlosen reichen Oheims abzuwarten, er erschlug ihn, und meinte, weil er der Stärkere, und ohne besondere Umstände vielleicht der präsumtive Erbe desselben sei, werde der etwas kecke Vergriff weiter nicht viel absetzen. Die Institute fielen, an Vorwänden fehlte es nicht. Ihr Fall drang als zündender Funke durch die Gemüther der Gläubigen ihrer Kirche, und jener alte Geist der Zwietracht und des Glaubenshasses entstieg seinem Grabe wieder, der schon so viel Unglück über das Vaterland gebracht, zu schon so manchem blutigen Kampfe zwischen den Eidgenossen geführt, auf Generationen hin die Ruhe, den Frieden, das Vertrauen, die Wohlfahrt, das Ansehen und die Kraft der Eidgenossenschaft zerstört hat.

Die Klöster waren einen solchen Preis nicht werth. Urtheile, wessen Augen durch die vaterländische Geschichte und durch unbefangene Auf-

fassung der Gegenwart geschärft sind, um einen richtigen Blick in die Zukunft zu thun!!

Eine Stimme erhob sich, warnend in diese Zukunft deutend; sie wurde nicht gehört; sie sollte sogar für immer verstummen.

Also die Institute fielen, und der Fiskus setzte sich zu ihrem Erben ein!

Hier ziehen wir einen Schleier über das weitere Gemälde des Aargaus; es ist hinaus getreten in den weitem Kreis; die Eidgenossen kennen Land und Leute. So viel hat sich als unläugbares Resultat herausgestellt, daß der Kanton Aargau der Idee seiner Begründung, die beidseitigen Ausströmungslinien der helvetischen Glaubensverschiedenheit zu einem staatlichen Bunde zu vereinigen, und als Mittelstand zur Erhaltung des Gleichgewichtes unter den schweizerischen Freistaaten in die Mitte zwischen zwei rivalisirende Stände zu treten, nicht zu genügen vermag, und die Heterogenität seiner innern Elemente den Zweck gefährdet.

Das was in seinem innern Kern und Wesen verschieden ist, kann nur mit großer Kunst und Klugheit in einer gewissen Nähe zusammen gehalten werden. Bis zum Jahr 1830 hat die Weisheit der Regierungen im Aargau diese Aufgabe praktisch gelöst. Seither hat man an dem Kunstbau gerüttelt und geschüttelt, und die Früchte davon waren weder groß noch erquickend; sie werden es auch nie sein. Bedenke man das.

«Der Staat ist ein Gegenstand ernster, tiefer Forschung und Erkenntniß, der aber sich vom Leben weniger trennen läßt, als irgend eine andere Wissenschaft.» (Dahlmann)**

Die Eidgenossen, des langen Haders müde, obgleich die schwere Störung des konfessionellen Friedens der Schweiz wohl einsehend und anerkennend, suchten doch, um über dem heftig ausgebrochenen Zwist nicht noch größeres Unglück im Vaterlande entstehen zu lassen, die

**Anm. des Hrsg.: Das Wort könnte seinem Gehalte nach sehr wohl in F. Chr. Dahlmanns ‚Politik‘ (1835) stehen, doch findet es sich in diesem Buch tatsächlich nicht, und wir wüßten nicht anzugeben, wo Dahlmann es sonst (gedruckt) ausgesprochen haben könnte. Sollte es etwa in Bruggissers Kollegheft gestanden oder in seinem Kopfe nachgehallt haben? K. L. Bruggisser hat ja u. a. in Göttingen studiert, wo er eben im Sommer 1829 F. Chr. Dahlmann, den eben aus Kiel herberufenen Professor der Staatswissenschaften und der Geschichte, noch gehört haben könnte. Wie dem nun sei, so ist wichtig, daß durch Bruggissers Zitat nun auch dieses besonnene ‚moderne‘ Staatsdenken in unsere Zusammenhänge Einlaß gewinnt, die doch sonst weit mehr von politischen Doktrinen einer vergangenen Zeit genährt sind.

Frage durch eine Transaktion zu lösen. Sie glaubten unter zwei Übeln das kleinere wählen zu sollen. Sie restituirten mit diplomatischer Artigkeit die Damenklöster; die Männer dem herbern Geschieke überlassend. Über das Vermögen der aufgehobenen Klöster erfolgte keine bundesgesetzliche Bestimmung, und sonach griff der Staat mit der größern und stärkern Hand darauf, und behauptet seine Eroberung nun «mit der Stärke trotzig Recht,» jeden bedrohend, der ihm darnach greifen möchte.

Das durch die Verfassung eingeführte, den Katholiken feindliche, fehlerhafte und ungerechte Regierungssystem empfängt seine treue Vollziehung, und wer es im Lande wagt, ein der öffentlichen Gewalt unangenehmes katholisches Interesse zu vertreten, der kann der Verfolgung sicher sein.